## **Anhang**

Α

Afghanistan Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Ägypten Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Albanien Apostille Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des

deutschen Einspruchs anwendbar

Algerien Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Andorra Apostille

Angola Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Antigua und Apostille

Barbuda

Argentinien Apostille

Armenien Apostille

Aserbaidschan Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Äthiopien Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Australien Apostille

В

Bahamas Apostille

Bahrain Apostille

Bangladesch Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Barbados Apostille

Belarus Apostille

(Weißrussland)

Belgien \* Apostille (soweit Zusätzliches bilaterales Abkommen:

das bilaterale Deutsch-belgisches Abkommen vom 13. Mai 1975 Abkommen nicht über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der

greift) Legalisation (BGBI 1980 II S. 813, 1981 II S. 142).

Nach dem Abkommen bedürfen öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in Belgien keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars, eines Diplomaten oder Konsularbeamten, Scheck- und Wechselproteste oder Proteste zu anderen handelsrechtlichen Wertpapieren, ferner die in Art. 3 und 4 des Abkommens bezeichneten Urkunden und amtlichen Bescheinigungen.

Die belgische Seite hat für die Beglaubigung nach Art. 3 des Abkommens die Legalisationsstelle des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt (s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 27. April 1981, BGBI II S. 193).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Belize Apostille

Benin Vereinfachtes Verfahren: Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Bolivien, Apostille

Plurinationaler Staat

Bosnien und Apostille

Herzegowina

Botsuana Apostille

Brasilien Apostille

Brunei Apostille

Darussalam

Weiterhin: Bulgarien **Apostille** 

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Vereinfachtes Verfahren: Burkina Faso Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Burundi Vereinfachtes Verfahren: Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im

Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

C

Chile Apostille

China, Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Volksrepublik Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

(außer Hongkong,

Macau)

Cook Inseln Apostille

Costa Rica Apostille

Cote d'Ivoire Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

D

Dänemark \* Apostille (soweit Zusätzliches bilate (einschließlich der Färöer, das bilaterale Deutsch-dänische

Abkommen nicht

ausschließlich Grönland) Abkor

greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:

Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBI II S. 213), das - mit Ausnahme von Art. 6 - mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 7 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBI II S. 186).

Urkunden, die von einer deutschen Gerichtsbehörde, einer deutschen Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde, einem obersten deutschen Verwaltungsgericht oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Notars versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Soweit es sich um Urkunden kollegialer Gerichte handelt, genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden.

Für andere deutsche Urkunden, die von einem Ge-

richtsvollzieher, einem anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, einem Grundbuchamt oder einer autorisierten Hinterlegungsstelle aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Dänemark die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts. Das Gleiche gilt für Urkunden, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines deutschen Gerichts aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind; gehört die ausfertigende oder beglaubigende Stelle einem Gericht höherer Ordnung an, so ist die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts erforderlich.

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Dominica Apostille

Dominikanische Republik Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Ε

Ecuador Apostille

El Salvador Apostille

Estland Apostille

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

# verordnung)

Eswatini **Apostille** 

Fidschi Apostille

Finnland **Apostille** Weiterhin:

greift)

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Frankreich \* Apostille (soweit Zusätzliches bilaterales Abkommen:

> das bilaterale Deutsch-französisches Abkommen vom 13. Sep-

Abkommen nicht tember 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkun-

den von der Legalisation (BGBI 1974 II S. 1074,

1975 II S. 353).

Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Frankreich keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars, Scheck- oder Wechselproteste, ferner Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem deutschen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind (z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke).

F

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

G

Gabun Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Georgien Apostille Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des

deutschen Einspruchs anwendbar

Ghana Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Grenada Apostille

Griechenland \* Apostille (soweit Zusätzliches bilaterales Abkommen:

das bilaterale

Abkommen nicht

greift)

Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBI 1939 II S. 848; vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung

deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni

1952, BGBI II S. 634).

Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem deutschen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Be-

hörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Griechenland keiner Beglaubigung oder Legalisation. Für Urkunden, die von einem anderen deutschen Gericht, einem Gerichtsvollzieher, einem Grundbuchamt, einer Hinterlegungsstelle oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Griechenland die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Das Gleiche gilt für die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört der Urkundsbeamte einem Gericht höherer Ordnung an, so bedarf es der Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts.

### Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Guatemala Apostille

Guinea Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Guyana Apostille

Н

Haiti Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Honduras Apostille

Hongkong	Apostille
(Sonderverwaltungsregion	
der Volksrepublik China)	

ı

Indien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren:
--------	--------------	--------------------------

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Indonesien Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Iran, Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Islamische Republik Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

(außer für Hochschulzeugnisse)

Irak Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Irland Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Island Apostille

Israel \* Apostille (soweit Zusätzliches bilaterales Abkommen:

das bilaterale

Abkommen nicht

greift)

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des deutsch-israelischen Vertrages vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige An-

erkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBI 1980 II

S. 925, 1531) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Ur-

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

kunden keiner Legalisation.

Zusätzliches bilaterales Abkommen:

Deutsch-italienischer Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBI 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660).

Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigefügt sind, bedürfen zum Gebrauch in Italien keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, Scheck- und Wechselproteste sowie Urkunden, die von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung errichtet worden sind. Die italienische Seite hat ihre Beglaubigungs- und Auskunftsbehörden gemäß Art. 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vertrages wie folgt notifiziert:

1.6.1 für die Beglaubigung nach Art. 2 der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo);

Italien \*

1.6.2 für die Erteilung der Auskunft nach Art. 4Abs. 1 über die Echtheit;

1.6.2.1 der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden das Außenministerium, Personalabteilung (II Ministero degli Affari Esteri, Direzione Generale del Personale);

1.6.2.2 der in Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 genannten Urkunden sowie der in Nr. 2 erwähnten Urkunden einer Verwaltungsbehörde, soweit es sich um Personenstandsurkunden handelt, die Staatsanwälte (Procuratori della Repubblica) bei den Gerichten, in deren Bezirk die Urkunden errichtet worden sind;

1.6.2.3 alle anderen im Vertrag genannten Urkunden der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo)

(s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juni 1975, BGBI II S. 931).

#### Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

### Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

J

Jamaika

Apostille

Japan	Apostille	
Jemen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Jordanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
К		
Kambodscha	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Kamerun	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kanada	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kap Verde	Apostille	
Kasachstan	Apostille	
Kasachstan	Apostille  Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
	·	
Katar	Legalisation	Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
Katar Kenia	Legalisation Legalisation	Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
Katar Kenia	Legalisation Legalisation	Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs
Katar Kenia Kirgisistan	Legalisation  Legalisation  Legalisation	Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

ausreichend

Korea, Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Demokratische Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

Volksrepublik ausreichend

Korea, Apostille

Republik (Südkorea)

Kosovo Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Loganisation Volumestics Volument.

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident aus-

reichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Kroatien Apostille Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Kuba Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Kuwait Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

L

Laos, Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Demokratische Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

Volksrepublik ausreichend

Lesotho Apostille

Lettland Apostille Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Libanon Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt für

Schul- und Ausbildungsnachweise

Liberia Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Libyen Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Liechtenstein Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Litauen Apostille Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Luxemburg Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

М

Macau Apostille

(Sonderverwaltungsregion

der Volksrepublik China)

Madagaskar Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Malawi Apostille

Malaysia Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

		Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Mali	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Malta	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
		Weiterhin:
		Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-
		verordnung)
Marokko	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren:
		Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
		austeichenu
		Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs
		im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Marshall-Inseln	Apostille	
Mauretanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;
		Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Mauritius	Apostille	
Mexiko	Apostille	
Moldau,	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren:
Republik		Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
(Moldawien)		ausreichend
		Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs
		im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
		Weiterhin:
		Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968
		zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula-

galisation

rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

Monaco Apostille

Mongolei Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Montenegro Apostille

Mosambik Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Myanmar Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Ν

Namibia Apostille

Nepal Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Neuseeland Apostille

(ohne Tokelau)

Curaçao, Sint Maarten

Nicaragua Apostille

Niederlande Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968

mit karibischem Teil zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula-

(Bonaire, Sint Eustatius rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

und Saba), Aruba, galisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Niger Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Nigeria Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

### ausreichend

Niue Apostille

Nordmazedonien Apostille

Norwegen \*

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 des deutsch-norwegischen Vertrages vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBI 1981 II S. 341, 901) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder sonstigen Beglaubigung.

#### Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

0

Oman Apostille

Österreich \*

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:

Deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBI 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBI II S. 436).

Urkunden, die von einer deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch in Österreich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen

sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch in Österreich bedürfen ferner die von einem deutschen Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen deutscher Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigefügte Beglaubigung.

### Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

### Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

P

Pakistan Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Palau Apostille

Panama Apostille

Paraguay Apostille Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des

deutschen Einspruchs anwendbar

Peru Apostille Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des

deutschen Einspruchs anwendbar

Philippinen Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im

Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Polen Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Portugal Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

R

Ruanda Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Rumänien Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Russische Föderation Apostille Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7.

Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder

konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von

der Legalisation

S

Sambia Vereinfachtes Verfahren: Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Samoa Apostille

San Marino **Apostille** 

Sao Tomé und Principe **Apostille** 

Saudi-Arabien Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Schweden **Apostille** Weiterhin:

> Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Schweiz \* Apostille (soweit Zusätzliches bilaterales Abkommen:

Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar

1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden

(RGBI S. 411, 415).

Urkunden, die von einem deutschen Gericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch in der Schweiz Urkunden, die von denjenigen deutschen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundes-

das bilaterale

Abkommen nicht

greift)

gesetzblatt 2020 II S. 695 veröffentlicht.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Senegal Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Serbien Apostille

Seychellen Apostille

Sierra Leone Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Simbabwe Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Singapur Apostille

Slowakei Apostille Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Slowenien Apostille Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Somalia Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Spanien \* Apostille (soweit Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:

das bilaterale

Abkommen nicht

greift)

Gemäß Art. 16 Abs. 2 des deutsch-spanischen Ver-

trages vom 14. November 1983 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entschei-

dungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öf-

fentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBI 1987 II S. 34, 1988 II S. 207, 375) bedürfen

die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstre-

ckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation

und keiner sonstigen Förmlichkeit.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Sri Lanka Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

St. Kitts und Nevis Apostille

St. Lucia Apostille

St. Vincent und Apostille

die Grenadinen

Südafrika Apostille

Sudan Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Suriname Apostille

Syrien, Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Arabische Republik Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

T

Tadschikistan Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im

Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Tansania, Legalisation Vereinfachtes Verfahren: Vereinigte Republik Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Thailand Vereinfachtes Verfahren: Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Thailand hat sich gegenüber der Landesnotarkammer Bayern bereit erklärt, bei der Legalisation notarieller Urkunden auf eine Beglaubigung durch den Landgerichtspräsidenten zu verzichten, wenn der betreffende Notar dem Honorargeneralkonsulat eine Unterschriftsprobe mit Dienstsiegelabdruck zur Verfügung stellt. Togo Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt Tonga **Apostille** Trinidad und Tobago Apostille **Tschad** Legalisation Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Tschechische Republik **Apostille** Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung) Tunesien \* Vereinfachtes Verfahren: Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident (soweit das bilaterale ausreichend Abkommen nicht greift) Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im

Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 des deutschtunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilund Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBI 1969 II S. 889, 1970 II S. 125) bedarf die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem der Antragsteller angehört, zur Erlangung von Prozesskostenhilfe ausgestellte Bescheinigung des Unvermögens zur Tragung von Prozesskosten keiner Legalisation. Das Gleiche gilt für Zustellungsanträge samt Anlagen (Art. 11 Abs. 3), für Rechtshilfeersuchen (Art. 20 Abs. 3) und für die einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Titels beizufügenden Urkunden (Art. 38 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 53).

Türkei Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Turkmenistan Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

U

Uganda Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Ukraine Apostille Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des

deutschen Einspruchs anwendbar

Ungarn Apostille Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Uruguay Apostille

Usbekistan Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

V

Vanuatu Apostille

Venezuela, Apostille

Bolivarische Republik

Vereinigte Arabische Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Emirate Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Vereinigte Staaten Apostille

von Amerika (USA)

Vereinigtes Königreich \* Apostille (soweit Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:

das bilaterale

auch für Anguilla, Abkommen nicht

Bermuda, Caymaninseln, greift)

Falklandinseln, Gibraltar,

Guernsey, Isle of Man,

Jersey, Britische

Jungferninseln,

Montserrat, Sankt Helena,

Turks-

und Caicosinseln Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968

streckbarkeitsbescheinigung keiner Legalisation.

Gemäß Art. VI Abs. 3 des deutsch-britischen Ab-

kommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBI

1961 II S. 301, 1025; 1973 II S. 1306, 1667) bedür-

fen die dem Antrag auf Registrierung beizufügende beglaubigte Abschrift der Entscheidung und Voll-

zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Vietnam Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

W

Weißrussland

Apostille

(Belarus)

Ζ

Zentralafrikanische

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Republik

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Zypern

Apostille

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968

zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

 <sup>\*</sup> Zum Verhältnis bilateraler Vereinbarungen und der EU-Apostillenverordnung zum Apostillenübereinkommen vgl. Nr. 1.10